

Mitteilung des Senats vom 30. Juni 2020**Silvester-Feuerwerke im Land Bremen**

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben unter Drucksache 20/278 eine Große Anfrage zu obigen Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Schadstoffe werden durch Feuerwerke (Raketen und Böller) ausgestoßen?

Laut dem Positionspapier des Umweltbundesamtes „Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft ‚zum Schneiden‘ ist“ (Dezember 2019, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschaedstoffe/feinstaub/feinstaubdurchsilvesterfeuerwerk>) bestehen Feuerwerkskörper zu 60 bis 75 Prozent aus Hüllen, Konstruktionsteilen und Verpackungen, für die Papier, Pappe, Holz, Ton und Kunststoff verwendet werden. Zu 25 bis 40 Prozent beinhalten sie pyrotechnische Sätze, die hauptsächlich aus Schwarzpulver, einer Mischung aus Kaliumnitrat, Holzkohle und Schwefel bestehen. Effekte wie Knallen, Pfeifen und Farben werden durch Effektsätze verursacht. Strontium-, Kupfer- und Bariumverbindungen sorgen für die Raketenfarben. In der Europäischen Norm EN 15947-5:2015 wurden Anforderungen an Konstruktion und Funktion der Feuerwerkskörper festgelegt. Demnach ist die Verwendung von bestimmten Substanzen ausgeschlossen. Dazu gehören Hexachlorbenzol, die Schwermetalle Arsen, Blei und Quecksilber, Pikrate (hochexplosiv, schwermetallhaltig) sowie Mischungen aus Chloraten mit Metallen, Schwefel oder Sulfiden.

Grundsätzlich geht das Umweltbundesamt davon aus, dass beim Abbrennen von jährlich etwa 43 000 Tonnen Feuerwerkskörpern (deutschlandweit) etwa 4 200 Tonnen Feinstaub PM10 freigesetzt werden. Die Freisetzung von Kohlendioxid ist demgegenüber nach dem Umweltbundesamt von geringer Bedeutung.

2. Gibt es Schätzungen, in welchen Mengen in Bremen und Bremerhaven an Silvester und Neujahr solche Schadstoffe ausgestoßen wurden?

Üblicherweise werden Schadstofffrachten über die eingesetzten Ausgangsstoffe und sogenannte Emissionsfaktoren berechnet. So ermittelte das Umweltbundesamt die emittierte Feinstaubfracht mit folgender Formel:

Emissionen = Einsatzmenge x Emissionsfaktor.

Der Emissionsfaktor wurde durch Versuchsmessungen bestimmt und liegt für PM10 bei 99,92 Kilogramm/Tonne Produkt.

Für das Land Bremen lässt sich die Einsatzmenge, also die Menge der abgebrannten Feuerwerkskörper, kaum bestimmen, da es nicht nachvollziehbar ist, woher jeder einzelne seine Feuerwerkskörper bezieht.

Überschlägig lässt sich aus dem Königsteiner Schlüssel, Anteil der Einwohner im Bundesland an der Gesamteinwohnerzahl in Deutschland, grob abschätzen,

wie hoch die emittierte Feinstaubfracht im Bundesland Bremen ist. Der Königsteiner Schlüssel liegt bei etwa ein Prozent. Insofern kann man davon ausgehen, dass im Land Bremen an Silvester etwa ein Prozent von 4 200 Tonnen Feinstaub, also 42 Tonnen emittiert werden.

3. Wie sind die gesundheitlichen Auswirkungen dieser Schadstoffemissionen in Anbetracht unterschiedlicher Wetterlagen einzuschätzen?

Das Wetter hat generell großen Einfluss auf die Feinstaubkonzentration in der Luft. Beispielsweise kann Regen zu einem Ausspülen des Feinstaubes führen, was zu einer verminderten Konzentration in der Luft führt. Ebenso spielt Wind eine wichtige Rolle. So schreibt das Umweltbundesamt, dass bei windschwachen Wettersituationen mit eingeschränktem vertikalen Luftaustausch die Schadstoffe länger in der Luft verbleiben und sich in den unteren Atmosphärenschichten anreichern können. Darüber hinaus wird vermutet, dass es für Feinstaub keine Wirkschwelle gibt, unterhalb derer keine schädigende Wirkung mehr zu erwarten ist. Daher gilt es als empfehlenswert, die Feinstaubemissionen zumindest aus dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge so gering wie möglich zu halten.

4. Welche Auswirkungen haben die Lärmemissionen der Silvester-Feuerwerke auf Menschen und die menschliche Gesundheit?

Die direkt auf das Ohr wirkende Schallenergie kann zum Beispiel durch Schallquellen mit hohem Impulsgehalt, zum Beispiel Knalle, Explosionen, Abfeuern von Feuerwerken, oder durch langanhaltende hohe Lärmexposition, zum Beispiel in der Nähe eines Lautsprechers, beeinträchtigend auf das Ohr wirken. Mögliche Folge ist eine Hörschwellenverschiebung. Bei extremen Schallenergien oder im wiederholten Falle kann sogar eine bleibende Schädigung des Innenohres hervorgerufen werden.

5. Welche Auswirkungen haben die Lärm-, Licht-, Geruchs- und weiteren Emissionen der Feuerwerke jeweils auf Haus- und Wildtiere?

Bei Haustieren sind vorrangig Auswirkungen durch Lärm- und Lichtreize zu beobachten. Diese können je nach Tierart und individueller Belastbarkeit sehr unterschiedlich sein. So sind beispielsweise bei Hunden Reaktionen von stoisch bis hin zu schweren Panikattacken möglich. Die Tierhalterin/der Tierhalter können Vorkehrungen treffen, um den Stress für das jeweilige Haus-/Heimtier abzuwenden beziehungsweise auf das individuell geringstmögliche Niveau zu reduzieren.

Wildtiere werden durch die feuerwerksbedingten Lärm- und Lichtreize in ihrer nächtlichen Ruhe aufgeschreckt. Es liegen dazu kaum wissenschaftliche Untersuchungen vor. In den Niederlanden wurden mittels Radar in mehreren Neujahrsnächten kurz nach null Uhr massive Vogelschwärme aufgezeichnet, insbesondere über Gewässern und obwohl es dort zuvor ruhig war. Das zeigt, dass die rastenden und schlafenden Vögel durch das Feuerwerk aufgeschreckt wurden.

Für die Freie Hansestadt Bremen liegen keine derartigen Untersuchungen vor. Allerdings gibt es Beobachtungen einiger Vogelkundlerinnen/Vogelkundler von umherfliegenden Gänseschwärmen in der Neujahrsnacht. Außerdem gibt es eigene Beobachtungen der staatlichen Vogelschutzwarte bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die zeigen, dass an Rastplätzen, auf denen an den Tagen vor Silvester viele Vögel zu beobachten waren, ab Neujahr für zumindest einige Tage deutlich weniger Vögel beobachtet werden konnten. Dieses betrifft zum Beispiel das Naturschutzgebiet Neue Weser, das Naturschutzgebiet Kuhgrabensee und das Oberblockland.

Andere Wildtiere, vor allem Säugetiere, werden nach Angaben von Jägern ebenfalls stark gestört. Dabei sind wie bei den Vögeln die Lärm- und Lichtreize die ausschlaggebenden Faktoren.

6. Hat der Senat Kenntnis von Unfällen und Verletzungen an Silvester und Neujahr in Bremen und Bremerhaven, die in Zusammenhang mit dem Abfeuern von Feuerwerkskörpern standen?

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen liegen keine systematischen Informationen zu Unfällen beziehungsweise Verletzungen in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern vor. Es erfolgte eine händische Auswertung für den vergangenen Jahreswechsel:

- Feuer in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern (Berichtswesen): 18
- Brandermittlungen in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern: vier
- Körperverletzungsdelikte in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern: sieben, davon wurden in vier Fällen Personen verletzt.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Zeitraum 2016 bis 2020 insgesamt 43 Vorfälle bekannt, die im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern stehen. Es handelt sich überwiegend um Brandermittlungen. Diese teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Jahreswechsel auf:

Erfasste Vorgänge im Zusammenhang im dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Anzahl Vorgänge	11	5	12	15

Von diesen erfassten Vorgängen sind in insgesamt sechs Fällen Personen verletzt worden. Die Aufteilung auf die Jahreswechsel lässt sich folgendermaßen abbilden:

Erfasste Vorgänge bei denen Personen verletzt wurden

	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Anzahl Vorgänge	1	1	4	0

Hinsichtlich der Einsätze der Feuerwehr Bremen kann insgesamt festgestellt werden, dass die Zahl der Rettungsdiensteinsätze in der Silvesternacht mit 166 gut das Doppelte des Jahresdurchschnittswertes beträgt. Es ist offenkundig, dass diese Steigerung zum großen Teil auf Unfälle mit Feuerwerkskörpern zurückzuführen ist. Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung der Brandeinsätze: 77 in der Silvesternacht, jedoch lediglich drei im Jahresdurchschnitt.

7. Inwieweit kam es in den letzten Jahren zu gezieltem „Beschuss“ von Polizei-, Feuerwehr- oder Rettungskräften mit Feuerwerkskörpern im Land Bremen? Gab es Verletzte?

Zum Jahreswechsel 2016/2017 erfolgten im Bereich des Theaters am Goetheplatz gezielte Würfe von nicht zugelassenen Sprengkörpern, sogenannte Polenböllern, in Richtung von Einsatzkräften. Hierdurch wurden drei Einsatzkräfte verletzt.

Zum Jahreswechsel 2017/2018 kam es an der Sielwall-Kreuzung zu gezielten Angriffen auf Polizeibeamte mittels Feuerwerk. Einsatzkräfte wurden augenscheinlich gezielt aus einer Menschenmenge von circa 500 Personen mittels Feuerwerk „beschossen“. Zwei Einsatzkräfte wurden leicht verletzt.

In der Silvesternacht 2018/2019 zeichnete sich ein Schwerpunkt bezüglich des gefährlichen Umgangs mit Feuerwerkskörpern im Bereich der Schlachte ab. Der Umgang mit Feuerwerkskörpern dort, insbesondere im Bereich der Treppeanlage an der Einmündung Schlachte/Bürgermeister-Smidt-Brücke, war oftmals unsachgemäß. Insbesondere Familien mit augenscheinlich minderjäh-

rigen Kindern agierten dort - teilweise durch die (Klein-) Kinder selbst - unkontrolliert mit Feuerwerkskörpern, sodass diese teilweise in den Menschenmengen abbrannten/zündeten. Zwischen der Bürgermeister-Smidt-Brücke und der Teerhofbrücke hielten sich in der Kernzeit zwischen 23:45 und 0:15 Uhr schätzungsweise mehr als 5 000 Personen auf.

In Bremerhaven kam es zu einem Beschuss von Polizeieinsatzkräften bisher nur zum Jahreswechsel 2018/2019. Bei einer Veranstaltung in der Gaststätte Lloyds in der H.-H.-Meier-Str. 6a kam es in der Zeit vom 31. Dezember 2018, 23.18 Uhr, bis zum 1. Januar 2019, 0:46 Uhr, zum Abfeuern von Silvesterraketen in die Menschenmenge und auf Einsatzfahrzeuge. Einsatzkräfte wurden nicht verletzt. Zwei junge Frauen (Passantinnen) wurden durch Böller/Raketen leicht am Kopf beziehungsweise an der Stirn verletzt. Sie wurden ambulant behandelt.

Zudem warf am 30. Dezember 2019 ein Unbekannter während der Behandlung eines Patienten durch Rettungskräfte aus einem Wohnungsfenster gezielt einen Feuerwerkskörper auf Einsatzkräfte und den Patienten. Dabei wurde niemand verletzt. Weitere Ereignisse von gezieltem Beschuss durch Feuerwerkskörper gegen Feuerwehkräfte wurden in den letzten drei Jahren nicht dokumentiert. Rückfragen bei Einsatzkräften ergeben aber, dass derartiges immer wieder vorkommt.

Glücklicherweise sind bisher keine (schweren) Schäden/Verletzungen entstanden.

8. Sieht der Senat die Sicherheit der Einsatzkräfte zu Silvester ausreichend gewährleistet?

Die vorgenannten Erkenntnisse belegen, dass in den letzten Jahren immer wieder Einsatzkräfte vorsätzlich oder fahrlässig mit Feuerwerkskörpern „beschossen“ und teilweise auch verletzt wurden.

An Orten, an denen mit entsprechenden Gefahrensituationen, insbesondere auf der Grundlage entsprechender Erkenntnisse der vergangenen Jahreswechsel, gerechnet werden muss, sind die Polizei Bremen sowie die Ortspolizeibehörde Bremerhaven präsent. Vorzugsweise werden hierfür mit geeigneter Körperschutzausstattung ausgestattete und spezifisch trainierte geschlossene Einsatzeinheiten eingesetzt.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte ist stets wesentlicher Bestandteil der Lagebeurteilung. Die Erkenntnisse haben unter anderem Einfluss auf die Berechnung der Stärke als auch auf die Einsatztaktik und Ausrüstung, um eine größtmögliche Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Sämtliche Einsatzmaßnahmen werden unter dem Aspekt der Eigensicherung bewertet und durchgeführt.

Ein umfassender Gefährdungs- beziehungsweise Verletzungsausschluss für die Einsatzkräfte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die mit dem unsachgemäßen Abbrennen von Pyrotechnik oder zielgerichteten Angriffen mit Pyrotechnik einhergehen, ist nicht möglich.

9. Welche Kosten sind in den letzten drei Jahren durch feuerwerksbedingte Unfälle und Brände sowie damit verbundene Einsätze von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst in Bremen und Bremerhaven entstanden?

Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden folgende Schadenssummen erfasst:

2016/2017: Schadenssumme in Höhe von insgesamt 6 120,00 Euro für vier von elf Vorgängen

Durchschnittliche Schadenssumme in Höhe von insgesamt 1 530,00 Euro für vier von elf Vorgängen

2017/2018: Schadenssumme in Höhe von insgesamt 3 800,00 Euro für drei von fünf Vorgängen

Durchschnittliche Schadenssumme in Höhe von insgesamt 1 266,67 Euro für drei von fünf Vorgängen

2018/2019: Schadenssumme in Höhe von insgesamt 800,00 Euro für drei von zwölf Vorgängen

Durchschnittliche Schadenssumme in Höhe von insgesamt 266,67 Euro für drei von zwölf Vorgängen

2019/2020: Schadenssumme in Höhe von insgesamt 5 950,00 Euro für sechs von 15 Vorgängen

Schadenssumme in Höhe von insgesamt 991,67 Euro für sechs von 15 Vorgängen

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen liegen keine Informationen hinsichtlich zusätzlich entstandener Kosten durch feuerwerksbedingte Unfälle und Brände sowie damit verbundene Einsätze von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst vor.

Insgesamt erhöht sich das Einsatzaufkommen der Feuerwehr Bremen und Bremerhaven in der Silvesterzeit durch Brandeinsätze, die im Umgang mit Feuerwerkskörpern ihre Ursache finden. Auch werden im Rettungsdienst vereinzelt Patienten mit Verletzungen durch unsachgemäße Handhabung von Feuerwerkskörpern versorgt beziehungsweise transportiert. Aufgrund von Erfahrung wird in der Silvesternacht eine Vorhalteerhöhung von Einsatzkräften praktiziert.

10. Sind in Bremen und Bremerhaven in den ersten Neujahrstagen gesonderte Reinigungseinsätze für die Stadtreinigung erforderlich, um Abfälle und Rückstände der Feuerwerke zu entsorgen – und falls ja: wie hoch sind die dabei entstehenden Kosten?

Im Stadtgebiet Bremen fallen für die Sonderreinigung an Silvester rund 32 000 Euro pro Jahr an. Hierin enthalten sind Fahrzeug- und Personalkosten sowie die Kosten für Entsorgung. Hinzu kommen Reparaturkosten für ausgebrannte Papierkörbe respektive Alttextilienbehälter in Höhe von rund 16 000 Euro.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird am Neujahrsmorgen eine sogenannte Neujahrsreinigung von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven durchgeführt. Diese umfasst die Bereiche „Alte Bürger“, Fußgängerzone, Hauptbahnhof, Konrad-Adenauer-Platz und das Tourismusgebiet Alter und Neuer Hafen von der Schleusenstraße bis zur Van-Ronzelen-Straße sowie den Weserdeich. Die Arbeiten beginnen um fünf Uhr morgens und erstrecken sich über einen Zeitraum rund zehn Stunden. Die Kosten beliefen sich für das Jahr 2020 auf rund 9 500 Euro.

An den Tagen nach Neujahr befreien die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven zudem circa 1 100 km Straßen im gesamten Stadtgebiet von den Resten der Feuerwerke, sogenannte Silvester-Nachreinigung. Dieses erfolgt in der Regel - soweit kein Winterdienst geleistet werden muss - so schnell wie möglich. Pro Tag werden dann zwölf Mitarbeiter und vier Pritschenwagen zur Silvester-Nachreinigung eingesetzt. Die Kosten beliefen sich für das Jahr 2020 auf rund 50 500 Euro.

Durch feuerwerksbedingte Unfälle und Brände an Papierkörben sind den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven in den Jahren 2018 bis 2020 zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt rund 1 500 Euro entstanden.

Am Weserdeich vor Bremerhaven müssen Rückstände vom Deichkörper per Hand abgesammelt werden. Des Weiteren nimmt die Handarbeit in allen Stadtgebieten zu, da die Silvesterknaller immer mehr aus Batterief Feuerwerken bestehen, die nicht durch die Kehrmaschinen aufgenommen werden können und dadurch von Hand gesammelt werden müssen. Hier besteht Handlungsbedarf.

11. Welche rechtlichen Möglichkeiten für das Land Bremen oder die Stadtgemeinden gibt es, den Umgang mit Feuerwerkskörpern zu beschränken,

insbesondere immissionsschutz-, sprengstoff- und ordnungsrechtlicher Art? Welche Voraussetzungen müssen dafür jeweils erfüllt sein?

a) Sprengstoffrecht

Nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) bestehen verschiedene Möglichkeiten der Einschränkung des Ab Brennens von pyrotechnischen Gegenständen.

Grundsätzlich ist der Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nach § 22 Absatz 1 der 1. SprengV nur vom 29. Dezember bis 31. Dezember jeden Jahres und das Abrennen nach § 23 Absatz 2 der 1. SprengV für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben am 31. Dezember und 1. Januar jeden Jahres zulässig.

Der Erwerb und das Abrennen außerhalb dieser Zeit ist nur mit einer Erlaubnis oder einem Befähigungsschein zulässig.

Das Sprengstoffrecht sieht darüber hinaus im Einzelnen folgende Möglichkeiten der Einschränkung vor:

- Gemäß § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ist das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
- Auf Grundlage von § 24 Absatz 2 der 1. SprengV ist es der zuständigen Behörde möglich, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu verbieten. Das mögliche Verbot beschränkt sich auf das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen in räumlicher Nähe zu Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind. Ferner kann die Verwendung von Pyrotechnik der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen verboten werden.
- Gemäß § 32 Absatz 1 SprengG kann zuständige Behörde zudem im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. § 32 Absatz 1 SprengG enthält damit eine allgemeine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, im Einzelfall Anordnungen zu treffen und Einschränkungen festzulegen. Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, dass durch die Maßnahme im konkreten Einzelfall eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter abzuwenden ist. Hingegen nicht umfasst ist die grundsätzliche Untersagung zur Abwendung der generell abstrakt von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gefahr für Leib, Leben und Sachgüter. Liegt eine konkrete Gefahr nicht vor, besteht keine Eingriffsbefugnis. Darüber hinaus muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

b) Immissionsschutzrecht:

In Bezug auf die Belastung der Luft durch Feuerwerk in der Silvesternacht ergeben sich keine Möglichkeiten, das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen immissionsschutzrechtlich einzuschränken oder gar zu verbieten: Durch das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar kommt es gegebenenfalls, wie auch am 1. Januar 2020, zu einem von 35 zulässigen Fällen der Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ Feinstaub. Maßnahmen aus Luftreinhaltegründen sind aber nur dann verhältnismäßig, wenn entweder der Jahresmittelwert von 40 µg/m³ längere Zeit überschritten wird oder es zu mehr als den oben genannten 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes kommt. Der Jahresmittelwert für Feinstaub wird jedoch seit mehreren Jahren schon deutlich unterschritten. Der Tagesmittelwert wurde in den letzten Jahren an weniger als 35 Tagen überschritten.

c) Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht:

Im Bereich des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechts besteht die Möglichkeit, auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel (§ 10 Bremisches Polizeigesetz) das Mitführen sowie Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Wege einer Allgemeinverfügung zu verbieten. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr, die beispielsweise durch unsachgemäße und missbräuchliche Handhabung für die körperliche Unversehrtheit Dritten bestehen kann. Der Erlass einer solchen Verfügung liegt im Ermessen der Ortspolizeibehörden und muss insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

12. Inwiefern gibt es eine Rechtsgrundlage dafür, Feuerwerke vollständig oder weitgehend zu verbieten, etwa auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für den Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm?

Vorliegend geht es um Feuerwerk, das durch jedermann ab 18 Jahren abgebrannt werden darf, also um Feuerwerk der Kategorie F2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden oder bereits ab dem 28. Dezember, wenn einer der genannten Tage ein Sonntag ist (§ 22 Absatz 1 der 1. SprengV). Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 der 1. SprengV).

Grundsätzlich kann verhaltensbezogener Lärm im Immissionsschutzgesetz des Landes Bremen geregelt werden. Für den oben genannten Zeitraum lässt das Bundesrecht das Abbrennen von Feuerwerk zu. Deshalb sind Einschränkungen dieses Rechts auch nur in den vom Bundesrecht selbst gesetzten und unter Nummer 11 skizzierten Voraussetzungen zulässig. Ein allumfassendes Verbot für das gesamte Gemeindegebiet lässt sich hieraus nicht begründen. Eine Regelung im Immissionsschutzgesetz des Landes Bremen, die aus Gründen des Lärmschutzes das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31. Dezember und 1. Januar insgesamt verbietet, würde den Regelungen des Bundes zuwiderlaufen, die grundsätzlich ein Abbrennen an den beiden genannten Tagen erlauben.

Da das Sprengstoffgesetz und seine Verordnungen Teil der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind, können die Länder durch Gesetzesinitiativen sowie Entschließungsanträge über den Bundesrat Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen.

13. An welchen Orten ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Bremen und Bremerhaven verboten? Wie wird das Verbot kontrolliert und eingehalten? Reichen die vorhandenen Verbotszonen aus? Wo könnte eine Ausweitung rechtlich einwandfrei erfolgen?

In folgenden Bereichen bestehen bereits Einschränkungen hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht:

- Bremer Rathaus

Auf Grundlage des § 24 Absatz 2 der 1. SprengV ist durch Allgemeinverfügung vom 20. November 2010 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Umkreis von 150 m um das Bremer Rathaus untersagt. Zudem dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung nur vom 31. Dezember um 18:00 Uhr bis 1. Januar 1:00 Uhr abgebrannt werden.

- Das Gebiet rund um den Dom und die Kirche - Unser Lieben Frauen ist nach § 23 Absatz 1 SprengG vom generellen gesetzlichen Abbrennverbot umfasst.
- Zoo am Meer Bremerhaven

Auf Grundlage des § 32 Absatz 1 SprengG ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände durch Allgemeinverfügung vom 28. November 2016 örtlich und zeitlich eingeschränkt.

Ein Verstoß gegen die genannten Einschränkungen stellt gemäß § 46 der 1. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Polizei richtet sich konzeptionell auf die Überwachung der benannten Verbote ein. Insbesondere im Bereich der Bremer Innenstadt werden Einsatzeinheiten konkret zur Überwachung der Verbote eingesetzt.

Die ausgewiesenen Verbotszonen können aufgrund der Einsatzlage und der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf dem Gebiet des Landes Bremen nicht fortwährend polizeilich überwacht werden. Im Rahmen der Streifentätigkeit werden die Bereiche aber schwerpunktmäßig mit einbezogen.

Als Maßnahmen zur Umsetzung einer etwaigen Verbotsverfügung kommen la-geabhängig insbesondere in Betracht

- intensive Öffentlichkeitsarbeit,
- Beschilderung, Kommunikation mit der Wohnbevölkerung und ortsansässigen Unternehmen, zum Beispiel Gastronomiebetrieben,
- Verbindungsaufnahme/Abstimmung mit anderen Behörden, benachbarten Dienststellen, zum Beispiel Bundespolizei, Gewerbeaufsicht, und sonstigen Stellen, zum Beispiel Rettungsdienste, Hilfsorganisationen, Betreiber des Öffentlichen Personenverkehrs,
- Einrichten von Abgabestationen mit sachgerechter Lagerung beziehungsweise Entsorgung,
- polizeilicher Raumschutz (Präsenz)
- Zugangskontrollen
- Sicherstellungen/Beschlagnahmen
- Ingewahrsamnahmen

Hierzu holt die Polizei Bremen derzeit auch Erfahrungen anderer Polizeibehörden ein.

Aus polizeilicher Sicht kommen aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahreswechsel weitergehende Einschränkungen im Form von Mitführ- und/oder Abbrennverboten an folgenden Orten in Betracht:

- Sielwall-Kreuzung
- Bremer Hauptbahnhof
- Schlachte, insbesondere im Bereich der Treppenaufgänge
- Bahnhof Vegesack

Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Einrichtung weiterer Verbotszonen mit weiteren Maßnahmen verbunden ist und intensiv durch die Polizei begleitet werden muss. Für eine erfolgsversprechende Umsetzung sind eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und eine enge mediale Begleitung als erforderlich anzusehen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass zur Durchsetzung eines möglichen weitergehenden Verbotes zusätzliche Einsatzkräfte benötigt werden. Derzeit setzt die Polizei bereits alle zur Verfügung stehenden Einsatzeinheiten zur Bewältigung der Lage in der Silvesternacht ein. Zusätzlich benötigte Einsatzkräfte wären daher entweder über veränderte Dienstpläne und persönliche Mehrbelastungen oder durch Anforderung von Fremdkräften aus anderen Ländern zu generieren. Die genaue Anzahl der benötigten Kräfte und Einsatzeinheiten hängt maßgeblich vom Umfang der Verbote, den begleitenden Maßnahmen sowie der zu prognostizierenden Akzeptanzbereitschaft in der Bevölkerung ab.

Ob und auf welcher Grundlage konkret weitere Verbotszonen ausgewiesen werden können, wird die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Feuerwerk“ erarbeiten.

14. Wie erfolgt die Information über Verbotszonen und brandempfindliche Gebiete, Gebäude/Anlagen, und über welche offiziellen Kanäle können Informationen dazu eingesehen werden? Wie erfolgt die Kommunikation über die Verbotszonen und brandempfindlichen Gebiete (Gebäude/Anlagen) mit der Polizei und anderen zuständigen Stellen?

Jedes Jahr wird in der 52. oder 53. Kalenderwoche durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Pressemitteilung mit Hinweisen zu den Verbotszonen und Einschränkungen herausgegeben.

Für den Erlass von einschränkenden Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des Sprengstoffrechts ist die Gewerbeaufsicht zuständig. Von dort erfolgt die Information über Verbotszonen und brandgefährdete Gebiete ebenfalls über bereits etablierte Veröffentlichungen in der Presse. Bei Erlass von Allgemeinverfügungen werden die beteiligten Behörden in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der regional vorhandenen Kenntnisse sind entsprechende Gebiete der Polizei zudem grundsätzlich bekannt

Die Allgemeinverfügungen für die Bereiche des Bremer Rathauses und des Zoos am Meer Bremerhaven sind zudem ständig auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hinterlegt. Unter dem Suchbegriff „Feuerwerk“ oder „Silvester“ sind diese zu finden. Im Transparenzportal Bremen wird die Allgemeinverfügungen für Bremerhaven unter dem Suchbegriff „Feuerwerk Bremerhaven“ angezeigt.

15. Von „buten un binnen“ wurde am 23. Oktober 2019 berichtet, dass „das Umweltressort ein mögliches Böllerverbot prüft“. Inwieweit und mit welchen Ergebnissen ist diese Prüfung erfolgt?

Buten un binnen hatte am 23. Oktober 2019 berichtet, dass „die Bremer Umweltbehörde ... angekündigt (hat), den Böller-Verbotsantrag der Deutschen Umwelthilfe zu prüfen“. Der Deutschen Umwelthilfe ist mit Schreiben vom 4. März 2020 geantwortet worden. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnimmt, um zu prüfen, ob und wenn ja, in welcher Weise Rechtsänderungen vorgenommen und weitere Verbotszonen geschaffen werden können oder sollen. Dabei solle auch geprüft werden, ob das Land Bremen über den Bundesrat initiativ werden solle.

16. Ist dem Senat bekannt, dass das Bundes-Sprengstoffgesetz in Bezug auf Feuerwerksprodukte geändert werden soll? Bestehen Überlegungen, seitens des Bundeslandes Bremen konkrete Anregungen zu diesen Änderungen zu machen?

Dem Senat ist bekannt, dass eine umfangreiche Novelle des Sprengstoffgesetzes durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geplant ist. Die Erarbeitung der Inhalte ist bereits im Jahr 2017 angelaufen. Es wurden mehrere Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Länder gegründet. Inwiefern das Abbrennen von Feuerwerkskörpern weiter eingeschränkt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die Sprengstoffreferenten der Länder setzen sich mehrheitlich für eine weitere Einschränkung der Anwendung von Feuerwerken, insbesondere im privaten Bereich, ein. Anregungen zur weiteren Einschränkung werden durch die Arbeitsgruppen in diesem Rahmen eingebracht. Dem Vorstoß Berlins im Rahmen der Bundesratsinitiative BR-Drs. 617/19, eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung von privaten Feuerwerken zu schaffen, hat Bremen zugestimmt. Eine mehrheitliche Zustimmung war jedoch nicht gewährleistet, weshalb der Tagesordnungspunkt zunächst abgesetzt worden ist.

17. Hat der Senat Kenntnisse über schadstofffreie Böller, Raketen, et cetera sowie über deren Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Produkten?

Das Umweltbundesamt beantwortet die Frage nach einem ökologischen Feuerwerk dahingehend, dass es momentan noch keine emissionsfreien oder -armen Alternativen gebe. Grundsätzlich ist ein zentrales Höhenfeuerwerk in der Feinstaubbilanz deutlich günstiger als einzelne Feuerwerkszündungen, da es zeitlich auf wenige Minuten begrenzt ist und die Emissionen nur in einer großen Höhe erfolgen. Damit werden die bodennahen Luftschichten nicht oder nur wenig belastet. Trotzdem entstehen bei Verbrennungsprozessen stets Schadstoffe.

„Rauchfreie“ Pyrotechnik aus der Film- und Theaterbranche emittiert ebenso Feinstaub. Allerdings sind die freigesetzten Partikel noch kleiner als beim klassischen Feuerwerk und damit zwar unsichtbar, aber gesundheitsschädlicher.

Momentan stellen ausschließlich Lichtershow, Lasershow und druckgasbetriebene Konfettikanonen eine emissionsarme Alternative dar.

18. Wie viele Arbeitsplätze sind im Land Bremen von der Herstellung von Feuerwerkskörpern abhängig? Ist dem Senat bekannt, ob die betreffenden Unternehmen an schadstoffärmeren Böllern, Raketen, und so weiter arbeiten?

Das Unternehmen COMET Feuerwerk GmbH mit Sitz in Bremerhaven stellt selbst keine Feuerwerkskörper her, sondern vertreibt diese und wäre damit zumindest mittelbar von weiteren Einschränkungen betroffen.

Die COMET Feuerwerk GmbH beschäftigt mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Festanstellung. Saisonal werden mehr als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich eingestellt.

Die COMET Feuerwerk GmbH setzt sich dafür ein, Feuerwerk so umwelt- und ressourcenschonend wie möglich herzustellen, zu transportieren und zu vertreiben. Einzelheiten hierzu sind dem Senat nicht bekannt.

19. Sind dem Senat Beispiele von größeren Städten bekannt, in denen Feuerwerke zentral öffentlich organisiert werden? Ist bekannt, welche Kosten dadurch entstehen?

Dem Senat liegen bisher keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Erkenntnisse zu zentralen Feuerwerken anderer größerer Städte sowie deren Kosten vor.

Hinsichtlich einer zentral organisierten Veranstaltung in der Silvesternacht 2019/2020 liegen dem Senat Informationen aus Stuttgart vor. Bei freiem Eintritt wurden in der Zeit von 21:00 Uhr am 31. Dezember 2019 bis um 1:00 Uhr am 1. Januar 2020 kein zentrales Feuerwerk, aber ein Musikprogramm und eine Lichtillumination geboten. Die Veranstaltungsfläche befand sich an einem zentralen Ort, deckungsgleich mit einer „Böllerverbotszone“. Es erfolgten Zugangskontrollen durch einen privaten Sicherheitsdienst.

Die Kosten für die Durchführung beliefen sich insgesamt auf rund 500 000 Euro. Diese umfassen unter anderem – neben den Kosten für Musikprogramm und Lichtillumination selbst von rund 150 000 Euro – Kosten für Reservierung, Vorbereitung und Reinigung der Veranstaltungsfläche, den Sicherheitsdienst, den Sanitätsdienst, Werbung, die Strom- und Wasserversorgung sowie Gebühren, zum Beispiel GEMA.

Eine nähere Betrachtung dieser Fragestellung wird im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Feuerwerk“ erfolgen.

20. Wie bewertet der Senat Alternativen zu der bisherigen Praxis, wie insbesondere zentrale Feuerwerke?

Unter umwelt-, gesundheits- sowie gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten zieht der Senat zentrale Feuerwerke oder Lichtshows dem privaten Abbrennen von Feuerwerkskörpern vor. Zentrale Feuerwerke sind geeignet, Gefahren für Nutzerinnen/Nutzern, Unbeteiligte und Einsatzkräfte zu reduzieren. Dies insbesondere, da Sicherheitsregeln eingehalten und eine sachgemäße Durchführung

des Feuerwerkes gewährleistet werden. Eine nähere Betrachtung dieser Fragestellung wird im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Feuerwerk“ erfolgen.

21. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat insgesamt bezüglich der Verwendung von Feuerwerk an Silvester im Land Bremen?

Der Senat verfolgt mit Sorge die Fehlentwicklungen, die durch unsachgemäßes, missbräuchliches und exzessives Abbrennen privaten Feuerwerks zu beobachten sind. Auch die Stimmung in der Gesellschaft wandelt sich. Ziel ist es daher, privates Feuerwerk zu reduzieren. Dabei ist ein stimmiges Gesamtkonzept für Bremen zu entwickeln. Zu diesem Zweck hat der Senat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen/Vertreter der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, sowie dem Senator für Inneres einberufen. Diese wird bis Ende 2020 ein Konzept hinsichtlich des Umgangs mit privatem Feuerwerk vorlegen, sowie eine langfristige Strategie zur Reduktion privaten Feuerwerks erarbeiten.“